

SATZUNG ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 65

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der

§§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400)

folgende Satzung:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 65 für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 03. März 2009 (Maßstab 1:1000) durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs begrenzte Gebiet, zwischen Fürther Straße, Ringbahn, Sigmundstraße und Don-Bosco-Straße, Satzung der Stadt Nürnberg vom 05. Mai 2009 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10 vom 13. Mai 2009) wird um ein Jahr verlängert. Dieser Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 3 der Satzung vom 05. Mai 2009 spätestens mit Ablauf des 13. Mai 2012 außer Kraft. Eine etwaige nochmalige Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 65 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister